

halten, bis die Gesetzgebung ihnen dieselben gewährte. Sie haben gelobt: die Staatsverfassung **treu zu bewahren** und brechen ihren Eid, wenn sie Rechte ausüben, die ihnen nach der Verfassung noch nicht zustehen. Sie haben damals auch gewußt was sie thun, denn Tzschirner erklärte über dem dritten

Antrage Schaffraths: „**Ja ich erblicke darin eine Initiative.**“ II. 2. S. 24.

Eine gleiche Verletzung des Verfassungseides durch Anmaßung der Initiative hat die Zweite Kammer auch am 2. Februar begangen (II. 12. 197.), indem sie auf den Antrag von Benseler die Niedersetzung einer Deputation beschloß, welche den Auftrag hat, „sich mit den Mängeln und Gebrechen in der Verwaltung und Verfassung unseres Berg- und Hüttenwesens bekannt zu machen und auf Auffindung von Mitteln, zu deren sofortiger Abhilfe bedacht zu sein, sowie diesfallige Vorschläge **der Kammer zu machen.**“ Hierin liegt zu gleicher Zeit die Anmaßung des Rechtes, Enqueten zu veranstalten, ein Recht, welches, wie Tzschirner (II. 6. 90.) selbst einräumte, der Kammer nach der Verfassungsurkunde nicht zusteht.

Dieselbe verfassungswidrige Anmaßung begegnet uns am 9. Februar, wo Berthold beantragt, eine außerordentliche Deputation „für das Unterrichtswesen“ niederzusetzen (II. 16. 264.), eine Anmaßung, die um so unbegründeter erscheint, da die Reform des Schulwesens Seiten der Regierung bereits in Arbeit begriffen war. Zwar wurde die Verletzung der Verfassung durch Annahme einer von Haberkorn vorgeschlagenen Verbesserung des Antrags (II. 16. 270.) von der Kammer diesmal nicht unterstützt, aber auch die einzelnen Mitglieder sollen nicht so gewissenlos sein, die Kammern zu einer Verletzung der Verfassung aufzufordern.

Eine Verletzung der Verfassung derselben Art wurde am 8. März (II. 33. 578.) begangen, wo der Ausschuß zu Berathung der Grundrechte aufgefordert wurde „zur umfänglichen Begutach-